## CONGREGATIO LEGIONARIORUM CHRISTI

## **DELEGATUS PONTIFICIUS**

Am Fest des heiligen Franz von Assisi, 4. Oktober 2013

Liebe Legionäre Christi,

als der Heilige Vater mir den Auftrag gab, in seinem Namen die Kongregation der Legionäre Christi zu leiten, tat er dies unter Hinweis auf ein bestimmtes Ziel, das erreicht werden sollte, ohne aber einen festen Zeitrahmen dafür vorzugeben. Er schrieb, meine Ernennung gelte "so lange wie nötig, um den Weg der Erneuerung zum Ziel zu bringen und so zur Durchführung eines außerordentlichen Generalkapitels zu gelangen, dessen Hauptaufgabe es sein wird, die Überprüfung der Konstitutionen abzuschließen" (Schreiben Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI., 16. Juni 2010). Von Anfang an war abzusehen, dass der entsprechende Zeitrahmen nicht unter drei Jahren liegen würde. Seitdem sind nun dreieinhalb Jahre vergangen und der Augenblick ist gekommen, das vom Heiligen Vater angesprochene außerordentliche Generalkapitel einzuberufen. Ich spreche die Einberufung ganz bewusst an dem Tag aus, an dem die Kirche das Gedächtnis des heiligen Franz von Assisi begeht. Wir wollen dieses wichtige Ereignis, das am Ende eines langen Wegs der geistlichen Erneuerung und der Revisionsarbeit an den Konstitutionen steht, unter den Schutz des Poverello, des "kleinen Armen" von Assisi stellen. Das Kapitel, das ich somit heute, am 4. Oktober 2013, einberufe, wird in Rom stattfinden, wo es am 8. Januar 2014 in der Via Aurelia 677 seine Arbeit aufnehmen wird. Aller Voraussicht nach wird es Ende Februar seinen Abschluss finden. Doch das Kapitel selbst wird den Zeitpunkt festlegen, – je nachdem wie die Arbeiten voranschreiten und die Behandlung aller auf der Tagesordnung stehenden Themen dies erforderlich macht.

Das Generalkapitel muss das gesamte Institut repräsentieren und "ein wirkliches Zeichen seiner Einheit in Liebe" sein (CIC c. 631 § 1). Angesichts der Tatsache, dass das bevorstehende Außerordentliche Kapitel das Ende eines langen Wegs der geistigen Erneuerung darstellt und sein Hauptzweck darin besteht, die Revision der Konstitutionen abzuschließen, wurde – einem von vielen Seiten geäußerten Wunsch entgegenkommend – beschlossen, eine größere Repräsentativität der gewählten Mitglieder vorzusehen, wobei, wie im Entwurf der Konstitutionen unter Nummer 149 § 1 vorgesehen, die Anzahl der von Amts wegen dazugehörigen Mitglieder unverändert bleibt.

Für die Wahl der Delegierten sollen daher folgende Normen Gültigkeit besitzen:

- 1) Bei der Wahl der Delegierten verfügen alle Legionäre mit ewigen Gelübden über aktives Wahlrecht, einschließlich derer, die das Indult (Gnadenerweis) extra domum empfangen haben (vgl. *CIC* c. 665 § 1). Die exklaustrierten Ordensleute hingegen verfügen weder über aktives noch über passives Wahlrecht (vgl. *CIC* c. 687).
- 2) Passives Wahlrecht besitzen lediglich diejenigen Ordensleute, die zum Zeitpunkt des vorliegenden Schreibens Priester sind. Selbstverständlich kann niemand gewählt werden, der schon von Amts wegen (ex officio) Mitglied des Kapitels ist.
- 3) Jedes Territorium bildet ein Wahlkollegium, das für je 25 Ordensleute mit ewigen Gelübden und jede weitere begonnene 25er-Gruppe einen Delegierten wählt.
- 4) Die Wahl wird in zwei Wahlgängen stattfinden: Als gewählt gelten Delegierte, die im ersten Wahlgang jeweils mehr als die Hälfte der Stimmen erlangen. Im zweiten Wahlgang genügt hierfür die relative Mehrheit. Diejenigen, die die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, gelten als eventuelle Ersatzdelegierte.
- 5) Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie es Delegierte gibt, die das jeweilige Wahlkollegium zu stellen hat.
- 6) Neben den Territorialkollegien wird es ein Sonderkollegium geben, das aus den Ordensleuten mit ewigen Gelübden besteht, die unmittelbar der Generaldirektion unterstellt sind. Unter Beibehaltung der Regel, dass die Ordensleute mit ewigen Gelübden lediglich aktives Wahlrecht, Priester hingegen sowohl aktives als auch passives Wahlrecht besitzen, wird für dieses Kollegium eine Sondernorm in Bezug auf die Repräsentativität festgelegt: Die Anzahl berechnet sich weiterhin dahingehend, dass es für je 25 Mitglieder und jede weitere begonnene 25er-Gruppe jeweils einen Kandidaten gibt, jedoch ist in diesem Fall nicht die Anzahl der Ordensleute, sondern die der Priester, die über passives Wahlrecht verfügen, maßgeblich.
- 7) Die Territorialdirektoren sind in ihrem Territorium für die Auszählung der Stimmen verantwortlich. Sie tun dies unter Mithilfe von wenigstens einem ihrer Räte und in Gegenwart von zwei oder drei Zeugen. Am 25. Oktober übermitteln sie die Resultate des ersten Wahlganges und am 10. November diejenigen des zweiten Wahlganges.
- 8) Es ist festgelegt, dass diejenigen, die von Amts wegen Mitglieder sind, weder passives noch aktives Wahlrecht besitzen. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache werden die Territorialdirektionen die Liste der Ordensleute, die über aktives Wahlrecht verfügen, sowie die Liste der Priester mit aktivem und passivem Wahlrecht erstellen und verteilen. Gleiches gilt für die Stimmzettel, die Wahlfirsten und für die praktischen Hinweise zur Durchführung der Wahl und zur Einsendung der Stimmzettel an die Territorialdirektionen.

Es ist sinnvoll, daran zu erinnern, dass die "Aufgaben des Generalkapitels [...] hauptsächlich in der Wahl einer neuen Leitung für das Institut sowie in der Approbation der neuen Konstitutionen bestehen" werden (*Schreiben Seiner Heiligkeit Papst Franziskus* vom 19. Juni 2013), die dann dem Heiligen Vater vorzulegen sind.

Andere Fragen werden gemäß einer von den Kapitelvätern selbst approbierten Themenliste und entsprechend der zur Verfügung stehenden Zeit behandelt.

Wie im Codex des Kanonischen Rechts vorgesehen, können nicht nur die Territorien und die örtlichen Gemeinschaften, "sondern auch alle einzelnen Mitglieder ihre Wünsche und Vorschläge dem Generalkapitel frei zuleiten" (c. 631 § 3).

Bereiten wir uns geistlich auf diesen Augenblick der Gnade vor, indem wir um den Beistand des Heiligen Geistes und die Fürsprache der allerseligsten Jungfrau Maria bitten.

Mit besten Segenswünschen im Herrn versichere ich Sie meines Gebetsgedenkens.

Velasio Kardinal De Paolis

(Übersetzung des italienischen Originals)